

Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Im sogenannten Achmea-Urteil (C-284/16) vom 6. März 2018 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) fest, dass Investitionsschiedsklauseln (ISDS-Klauseln) in völkerrechtlichen Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht mit Unionsrecht vereinbar sind.

Gemeinsam mit 21 weiteren EU-Mitgliedstaaten unterzeichnete Österreich die Deklaration der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Jänner 2019 über die rechtlichen Folgen des Urteils des Gerichtshofes und über den Investitionsschutz in der Europäischen Union. Die übrigen Mitgliedstaaten unterzeichneten am 16. Jänner 2019 zwei weitere Deklarationen der Vertreter der Regierungen dazu.

Durch die Deklarationen vom 15. und 16. Jänner 2019 erklärten Österreich und die restlichen Mitgliedstaaten der EU, in Umsetzung des Achmea-Urteils die zwischen ihnen geltenden bilateralen Investitionsschutzabkommen (sog. intra-EU BITS) durch ein plurilaterales Übereinkommen zu beenden.

Österreich hat mit der Republik Bulgarien (BGBl. III Nr. 162/1997), der Republik Estland (BGBl. Nr. 725/1995), der Republik Kroatien (BGBl. III Nr.180/1999), der Republik Lettland (BGBl. Nr. 137/1996), der Republik Litauen (BGBl. III Nr. 74/1997), der Republik Malta (BGBl. III Nr. 38/2004), der Volksrepublik Polen (BGBl. Nr. 473/1989 aufgehoben durch BGBl. III Nr. 216/2018), Rumänien (BGBl. III Nr. 73/1997), der Tschechischen Republik (BGBl. Nr. 513/1991 idF BGBl. Nr. 1046/1994), der Republik Slowenien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, (BGBl. III Nr. 1/2002); der Slowakischen Republik (BGBl. III Nr. 513/1991 idF BGBl. III Nr. 123/1997) und der ungarischen Volksrepublik (BGBl. Nr. 339/1989) abgeschlossen.

Der Entwurf für das gegenständliche Übereinkommen zur Beendigung der intra-EU BITS wurde in Folge durch eine von der Europäischen Kommission geleiteten Expertengruppe (GD FISMA) erstellt. Zum Text des Übereinkommens wurde am 24. Oktober 2019 eine Einigung erzielt. Eine Unterzeichnung ist laut Schreiben des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission vom 27. November 2019 für Anfang Jänner 2020 in Brüssel angedacht.

Österreich hatte sich im Laufe der Verhandlungen für ein gemeinsames Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten eingesetzt, um der Umsetzung des Achmea-Urteils in einheitlicher Weise Rechnung zu tragen und eine Intensivierung der Gespräche zu einem effektiven Schutz von grenzüberschreitenden EU-Investitionen im Binnenmarkt sicherzustellen.

Diese Bemühungen sollen nachdrücklich fortgesetzt werden. Anlässlich der Unterzeichnung des Beendigungsabkommens ist seitens Österreichs eine Erklärung geplant, in der die Europäische Kommission aufgefordert wird, die Arbeiten an einem lückenlosen, starken und wirksamen Schutz von Investitionen in der EU und an dafür notwendigen Instrumenten voranzutreiben.

Ziel(e)

Mit dem vorliegenden Übereinkommen zur Beendigung sämtlicher bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzt Österreich das Achmea-Urteil um.

Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens soll eine Intensivierung der Gespräche mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verbesserung des Investitionsschutzes im EU-Binnenmarkt einhergehen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Das Übereinkommen beendet gemäß Art. 2 die in dessen Anhang A angeführten bilateralen Investitionsschutzabkommen und beendet auch gemäß Art. 3 die Rechtswirkungen der Nachwirkungsklauseln („Sunset-Klauseln“) der in Anhang B angeführten bilateralen Investitionsschutzabkommen.

- Art. 4 bestätigt, dass die in den gegenständlichen Investitionsschutzabkommen enthaltenen Bestimmungen zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch zu den EU-Verträgen stehen und daher nicht anwendbar sind. Aufgrund dieser Unvereinbarkeit kann eine Schiedsklausel in einem bilateralen Investitionsschutzvertrag ab dem Beitritt desjenigen Vertragsstaates, der als letzter ein Mitgliedstaat der Europäischen Union geworden ist, nicht als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren dienen. Art. 7 enthält eine korrespondierende Informationsverpflichtung der Vertragsparteien gegenüber Schiedsgerichten im Fall eines anhängigen oder neu eingeleiteten Schiedsverfahrens.

- Art. 8 bis 10 schaffen Übergangsmaßnahmen für bestimmte anhängige Schiedsverfahren, die vor dem 6. März 2018 eingeleitet wurden. Demnach können von den Übergangsmaßnahmen erfasste Schiedsverfahren einer Streitbeilegung durch den in Art. 9 festgelegten strukturierten Dialog oder gemäß Art. 10 vor nationalen Gerichten zugeführt werden.

- Als Verwahrer des Übereinkommens wird gemäß Art. 11 der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union bestimmt.

- Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens werden gemäß Art. 14 nach Möglichkeit innerhalb von 90 Tagen gütlich beigelegt. Gelingt dies nicht, kann die Streitigkeit auf Ersuchen einer Vertragspartei dem EuGH auf der Basis von Art. 273 AEUV vorgelegt werden.

- Art. 16 legt fest, dass das Übereinkommen 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft tritt, an dem der Verwahrer die zweite Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde erhält. Das Übereinkommen tritt für jede Vertragspartei, die es nach seinem Inkrafttreten gemäß Art. 16 Abs. 1 ratifiziert, annimmt oder genehmigt, 30 Kalendertage nach dem Tag in Kraft, an dem die betreffende Vertragspartei ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunde hinterlegt hat.

Die Präambel enthält in Erwägungsgrund XV. die politische Zusage der Vertragsparteien, Gespräche zwischen den Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission ohne Verzögerung zu intensivieren, mit dem Ziel, für einen lückenlosen, starken und wirksamen Schutz von Investitionen in der EU zu sorgen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Durch das vorliegende plurilaterale Übereinkommen wird das Achmea-Urteil des EuGH mit der Beendigung der intra-EU BITs umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in den Amtssprachen der Vertragsparteien authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 344722231).